

Dipl.-Ing. Marlies Diepelt,
RWTH Aachen

Dipl.-Ing. Gabriele Drechsel,
Fachhochschule Köln

Dr. Masha Gerding,
Ruhr-Universität Bochum

Dipl.-Ing. Dipl.-Soz.Arb.
Gabriele Kirschbaum,
Fachhochschule Dortmund

LaKof NRW, c/o FH Köln • Ubiering 40 • D-50678 Köln

Landtag NRW
Präsidentin des Landtags
Frau Regina van Dinther
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

- elektronisch verschickt -

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Köln

28.05.2008

Ubiering 40
D-50678 Köln

Telefon +49 221 / 8275 - 3611
Telefax +49 221 / 9317 - 9822

lakofnrw@zv.fh-koeln.de
www.lakofnrw.fh-koeln.de

Antwortschreiben bitte an:
Kordinierungsstelle der LaKof NRW

Stellungnahme der LaKof NRW

zum Gesetzentwurf „Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes NRW und anderer hochschulrechtlicher Vorschriften (HRKG/Drs. 14/6152)“

Bevor die Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen und Universitätsklinika des Landes NRW zum vorliegenden Gesetzesentwurf Stellung nimmt, sei darauf verwiesen, dass die LaKof NRW die Hochschulen des ganzen Landes zu vertreten hat. Da unterschiedliche Konzeptionen zum Hochschulrat vertreten sind, bezieht sich die Stellungnahme der LaKof NRW auf die gesetzliche Grundlage des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG).

Zum vorliegenden Gesetzesentwurf nimmt die LaKof NRW wie folgt Stellung:

Zu § 17 Abs. 3 – Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums

Die LaKof NRW empfiehlt, die **rechtliche Verpflichtung der geschlechterparitätischen Besetzung der Findungskommission**, wie schon im Entwurf des § 21 Abs. 2 HRKG für den Hochschulrat vorgesehen, zu verschriftlichen und um **ausgewiesene Genderkompetenz der Mitglieder des Gremiums** in diesem Absatz des HRKGs zu erweitern.

Zudem wird die Festschreibung der **Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten in der Findungskommission** ebenfalls anempfohlen.

Begründung: Damit kann der rechtlich fixierte Auftrag des Gender Mainstreamings als eine top-down Strategie durch das Gremium auch tatsächlich bei allen Maßnahmen berücksichtigt und umgesetzt werden. Die von der EU geforderte und im Amsterdamer Vertrag proklamierte konsequente Umsetzung von Gender Mainstreaming wurde von der Bundesregierung im Koalitionsvertrag vom 11. November 2005 durch die festgeschriebene Bindung der regelmäßig durchzuführenden Vorprüfungen zu Gleichstellungswirkungen einzelner Vorhaben gemäß § 2 GGO sichergestellt. Die Gender Mainstreaming Strategie als Querschnittsaufgabe ist als Leitziel für den Hochschulrat als Organ der Hochschulsteuerung auf Landesebene sicher zu stellen.

Zu § 21 Abs. 2 - Hochschulrat:

Die Lakof NRW begrüßt die quantitativ festgesetzte Beteiligung von Frauen im Hochschulrat.

Begründung: Hiermit wird dem § 12 Abs. 1 LGG NRW Rechnung getragen.

Zu § 21 Abs. 4 - Hochschulrat:

Die Lakof NRW begrüßt die beratende Teilnahme der Gleichstellungsbeauftragten an Sitzungen des Hochschulrates und ihrer Befreiung aus der Verschwiegenheitspflicht.

Begründung: Diese Regelung bestärkt langfristig und nachhaltig die Rechte der Gleichstellungsbeauftragten.

Seit Einführung des HG NRW wurden, aufgrund der unklaren Beteiligungsrechte, einige Gleichstellungsbeauftragte nicht zu Sitzungen des Hochschulrats oder in die Findungskommissionen geladen. Dieses Recht musste durch mehrfaches Anrufen des Wissenschaftsministeriums einzeln eingefordert werden.

Zu § 22 Abs.1 - Senat:

Die Lakof NRW empfiehlt hier ebenfalls die rechtliche Verpflichtung der **geschlechterparitätischen Besetzung des Gremiums**, wie schon im Entwurf des § 21 Abs. 2 HRKG für den Hochschulrat vorgesehen, zu verschriftlichen und um **ausgewiesene Genderkompetenz der Mitglieder des Gremiums** in diesem Absatz zu erweitern.

Begründung: Die Hochschulleitungen sollen, auch bei oftmals anderem Vorgehen, die Maßgaben des § 12 Abs. 1 LGG bei der Wahl des Gremiums umsetzen.

Damit kann der rechtlich fixierte Auftrag des Gender Mainstreamings als eine top-down Strategie durch das Gremium auch tatsächlich bei allen Maßnahmen berücksichtigt und umgesetzt werden. Die von der EU geforderte und im Amsterdamer Vertrag proklamierte konsequente Umsetzung von Gender Mainstreaming wurde von der Bundesregierung im Koalitionsvertrag vom 11. November 2005 durch die festgeschriebene Bindung der regelmäßig durchzuführenden Vorprüfungen zu Gleichstellungswirkungen einzelner Vorhaben gemäß § 2 GGO sichergestellt.

Anlässlich des „Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und anderer hochschulrechtlicher Vorschriften – HRKG“ setzt sich die LaKof NRW für weitere Überarbeitungen des aktuellen HG NRW ein:

Zu § 24 - Gleichstellungsbeauftragte:

Die LaKof NRW empfiehlt, die in § 24 HG NRW (1) Zeile 17 genannte Auflistung ... „ und weiblichen Mitglieder der Gruppen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sowie Nr. 3“ **mit Nr. 4, analog der Auflistung in § 11 (1)** zu ergänzen.

Begründung: Ein Ausschluss der Gruppe der Studentinnen entspricht weder dem Statusgruppenmodell der Hochschulen, noch entspricht er der Ausnahme von der Abgabepflicht für Studentinnen bei der Wahrnehmung des Amtes der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten aus § 8 Abs. 3 Nr. 3 StBAG, das durch Artikel 2 des HFGG in Kraft gesetzt wurde. Generell ist anzumerken, dass ein Ausschluss der Studentinnen, die als Statusgruppe die größte Gruppe an den Hochschulen darstellen, bedenklich ist.

Die LaKof NRW vertritt diese Forderung auf Basis eines divergierenden Meinungsbildes.

Zu § 64 Abs. 2 Punkt 5 - Prüfungsordnungen

Die LaKof NRW schlägt vor, den § 64 Abs. 2. Punkt 5 HG NRW um den Zugang zu Prüfungen während einer Beurlaubung von Studierenden aufgrund von Familienarbeit zu öffnen. Konkret anzustreben ist hier eine Erweiterung des § 64 Abs. 2. Punkt 5 HG NRW **um alle nach Punkt 5 beurlaubten Studierenden** mit dem Inhalt,

„dass Studierende, die während ihres Studiums aufgrund von Familienarbeit beurlaubt sind, während dieser Zeit auch Prüfungsleistungen erbringen dürfen“.

Begründung: In § 64 Abs. 2 Punkt 5 HG NRW sind Pfllegetätigkeit und Kinderbetreuung als Beurlaubungsgründe während des Studiums benannt. Die Möglichkeit, während einer solchen Beurlaubung Prüfungsleistungen zu erbringen ist nicht gegeben. Zur Verbesserung der Familienfreundlichkeit und Entlastung studentischer Eltern wäre es für eine Entzerrung der hohen Prüfungsdichte insbesondere in den Bachelor-Studiengängen jedoch hilfreich, wenn Prüfungen auch während einer Beurlaubungsphase auf Antrag abgelegt werden können.

Dass dies möglich ist, zeigt das bayerische Hochschulgesetz in Art. 48 Abs. 4: Hier wird das Prüfungsverbot für Zeiten der Familienarbeit ausgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen


Marlies Diepelt


Dr. Masha Gerding


Gabriele Drechsel


Gabriele Kirschbaum